



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
z. H. Herrn Dr. Feld
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

25.05.2016

GZ: BA 53-FR 9710-2016/0001 (Bitte stets angeben)

2016/0873840

Berichterstattung über die Prüfung von Organkrediten gemäß
§ 33 PrüfV

Sehr geehrter Herr Dr. Feld,

zahlreiche Rückfragen aus dem Berufsstand sowie von Seiten der
Institute möchte ich zum Anlass nehmen, die Erwartungen der Aufsicht
an die Berichterstattung über die Prüfung von Organkrediten gemäß
§ 33 PrüfV zu präzisieren.

Mit der Verkündung der Neufassung der PrüfV am 11.06.2015 im
Bundesgesetzblatt wurde die Berichterstattung über die Prüfung von
Organkrediten neu geregelt.

Der Prüfer ist nunmehr gemäß § 33 Abs. 2 PrüfV verpflichtet, alle
Kredite an:

1. Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
2. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der
Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
3. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder
einer Personenhandelsgesellschaft, bei denen ein gesetzlicher
Vertreter der juristischen Person, ein Gesellschafter der
Personenhandelsgesellschaft, ein Prokurist oder ein zum
gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevoll-
mächtigter dieses Unternehmens dem Verwaltungs- oder
Aufsichtsorgan des Instituts angehört,

zu prüfen.

**Exekutivdirektor
Bankenaufsicht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Stefan Kleinschmidt
Referat BA 53
Fon +49 (0)2 28 41 08-2476
Fax +49 (0)2 28 41 08-62476
stefan.kleinschmidt@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 2

Darüber hinaus ist er gemäß § 33 Abs. 2 PrüfV verpflichtet, diese nach Risikogruppen gegliedert und unter Angabe der wesentlichen Merkmale tabellarisch darzustellen.

Grund für die Regelung sind die aufsichtlichen Anforderungen der Zuverlässigkeit an die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Aus Kreditverhältnissen der Personen, ihrer nahen Angehörigen sowie der Unternehmen, die die Personen leiten oder kontrollieren, können sich Interessenkonflikte ergeben, die die Zuverlässigkeit berühren. Absicht des Ordnungsgebers war es, größtmögliche Transparenz zu schaffen, um es der Aufsicht zu ermöglichen, sich auch selbst ein Bild machen zu können.

Auf der anderen Seite darf jedoch nicht das berechtigte Interesse der Betroffenen an einer vertraulichen Behandlung ihrer Kreditdaten unberücksichtigt bleiben.

Die BaFin wird es daher nicht beanstanden, wenn eine Berichterstattung im Prüfungsbericht selbst in anonymisierter Form erfolgt. In diesem Fall wird jedoch erwartet, dass für die Aufsicht in einem "Beiblatt" zum Prüfungsbericht eine Zuordnung der Engagements zu den einzelnen Kreditnehmern erfolgt.

Ich hoffe, mit diesem Schreiben zu mehr Rechtssicherheit beigetragen zu haben. Die Deutsche Kreditwirtschaft erhält ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler